



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

437  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 3. Dezember 2018

Nummer 48

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	
664.	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 UVPG für den Bau einer Gasdruckregel- und Messanlage sowie von Transportleitungen zur L/H-Gasumstellung	Seite 438
665.	Bekanntmachung gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung und § 74 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung Oberzier – Bundesgrenze (B) der Amprion GmbH als Erdkabel, Kabelbauleitnummer (KBl.) 7001 (ALEGrO)	Seite 438
666.	Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 5. November 2018	Seite 440
667.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Kehrbezirksänderung der Kehrbezirke Nr. 18 Kreis Heinsberg	Seite 448
668.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Kehrbezirksänderung der Kehrbezirke Nr. 15 und 16 Kreis Heinsberg	Seite 449
669.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : AWA Entsorgung GmbH	Seite 451
670.	Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln zur Nachweisführung bei nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen aus Bau- und Handwerkstätigkeit	Seite 452
671.	Erste ordnungsbehördliche Änderungsverordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für das Einzugsgebiet der Wehebachtalsperre des Wasserverbandes Eifel-Rur (Vorläufige Anordnung Wehebachtalsperre) vom 6. November 2018	Seite 454
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
672.	Bekanntmachung des Aggerverbandes h i e r : 2. Sitzung der Verbandsversammlung	Seite 455
673.	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur	Kommunale Seite 455
674.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 455
675.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen	Seite 455
676.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 456
<b>E</b>	<b>Sonstiges</b>	
677.	Liquidation h i e r : MGV Liederkrantz 1864 e.V.	Seite 456
678.	Liquidation h i e r : Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein e.V.	Seite 456

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2018 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 17. Dezember 2018 als Nummer 50.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 10. Dezember 2018, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, den 31. Dezember 2018 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2019 erscheint am Montag, den 07. Januar 2019.

Hierzu ist am Mittwoch, den 02. Januar 2019, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **664. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 UVPG für den Bau einer Gasdruckregel- und Messanlage sowie von Transportleitungen zur L/H-Gasumstellung**

Die Open Grid Europe GmbH (OGE) plant in Sankt Augustin, im Rhein-Sieg-Kreis, aufgrund der bevorstehenden Umstellung der Gasversorgung von L- auf H-Gas den Bau von Transportleitungen. Darüber hinaus soll auch die Gasdruckregel- und Messanlage Siegwiesen (GDRM-Anlage) zur Verbindung der Leitung Wesseling – Raunheim (Nr. 139/2, H-Gas) mit der Mittelrhein-Leitung (Nr. 3, bisher L-Gas) errichtet werden.

Nach § 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für vorgenannte Bauvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben entbehrlich ist. Von dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten. Hierbei wurden folgende Aspekte berücksichtigt:

Das Vorhaben ist im Bereich des Landschaftsschutzgebietes (§ 26 Bundesnaturschutzgesetz) 5208-0017 Siegaue sowie des Wasserschutzgebietes Meindorf geplant, weshalb besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG i. V. m. Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen. Die Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien im Hinblick auf die Schutzziele der Gebiete hat ergeben, dass diese nicht oder nicht in erheblichem Maße tangiert werden. Dafür waren vor allem die geringe Größe der Anlage sowie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen der Vorhabenträgerin ausschlaggebend.

Des Weiteren liegt das geplante Vorhaben in der Nähe (Entfernung ca. 120 m) eines FFH-Gebietes. Aufgrund einer FFH-Vorprüfung ist jedoch ersichtlich, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Empfindlichkeit oder Schutzziele des Gebietes durch die Errichtung der Anlage ausgehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bezirksregierung Köln  
- 25.3.4 - 3/18 -

Köln, den 13. November 2018

Im Auftrag  
gez. M a s s m a n n

ABl. Reg. K 2018, S. 438

### **665. Bekanntmachung gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung und § 74 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der 320-kV-Höchstspannungsgleich- stromverbindung Oberzier – Bundesgrenze (B) der Amprion GmbH als Erdkabel, Kabelbauleitnummer (KBl.) 7001 (ALEGrO)**

Bezirksregierung Köln  
Az. 25.3.4 - 1/17

Köln, den 26. November 2018

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln vom 17. Oktober 2018 – Az. 25.3.4 - 1/17 – ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung Oberzier – Bundesgrenze (B) der Amprion GmbH als Erdkabel, KBl. 7001, (ALEGrO) gemäß § 43 Satz 1 Nr. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und § 74 Absatz 1 Satz 1 VwVfG NRW festgestellt worden.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

7. Dezember 2018 bis einschließlich  
zum 20. Dezember 2018

bei den nachfolgend genannten Städten und Gemeinden während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Aachen, Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen, Verwaltungsgebäude am Marschiorter, Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen, 4. Etage, Zimmer 400, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr, mittwochs bis 17:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr;

Stadt Düren, Rathaus, 52349 Düren, Kaiserplatz 2–4, Erdgeschoss, Zimmer 005, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr;

Stadt Eschweiler, Amt 61 – Planungsamt, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr;

Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Zimmer 22, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr sowie Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr;

Gemeinde Kreuzau, Abteilung 2.1 – Bauleitplanung/Wirtschaftsförderung, Zimmer 353, Bahnhofstraße 7, 52372 Kreuzau, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr;

Stadt Linnich, Fachbereich 4 – Bauen und Planung, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich, Zimmer 204 (2. OG) während der Besuchszeiten montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 02462/9908-411 und /9908-414);

Kupferstadt Stolberg, Rathausstraße 11–13 in 52222 Stolberg, Abt. Stadtentwicklung und Umwelt, 5. Etage, Zimmer 510, während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr;

Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 235, während der Dienststunden montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 02405/67-256).

In der Gemeinde Niederzier wird eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

2. Januar 2019 bis einschließlich zum 15. Januar 2019

im Rathaus der Gemeinde, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Burggebäude, Zimmer 7, während der Dienststunden montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

Auf die ortsüblichen Bekanntmachungen der genannten Städte und Gemeinden zur jeweiligen Offenlage wird verwiesen.

3. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, schriftlich angefordert werden.
5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/25\\_energieleitungen\\_planfeststellungsverfahren/](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_energieleitungen_planfeststellungsverfahren/)

[ren/energie\\_oberzier\\_lichtenbusch/index.html](#) eingesehen werden.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

### III.

Die Amprion GmbH plant zusammen mit dem belgischen Übertragungsnetzbetreiber und Projektpartner, der Elia Asset SA/N.V. („Elia“), die Errichtung einer rd. 90 km langen 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung vom deutschen Netzverknüpfungspunkt Oberzier im Raum Aachen/Düren bis zum belgischen Netzverknüpfungspunkt Lixhe im Raum Lüttich. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der rd. 40 km langen 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung von der Umspannanlage (UA) Oberzier bis zum Grenzübergabepunkt Aachen-Lichtenbusch, einschließlich der Errichtung einer Konverterstation im Bereich der UA Oberzier und der Anlage der zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sowie der sonstigen notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter. Das Vorhaben ist von der Amprion GmbH vollständig als Erdkabelleitung geplant. Von dem Vorhaben betroffen sind das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen, die Gebiete der Städte Stolberg, Würselen und Eschweiler in der Städteregion Aachen und der Städte Düren und Linnich sowie der Gemeinden Inden, Kreuzau und Niederzier im Kreis Düren. Der Neubau folgt vorwiegend dem Verlauf der BAB 4 und BAB 44 und ist größtenteils entlang vorhandener Rohrleitungen und Freileitungen geplant. Sensible Bereiche wie die Rur- und Indeae sowie großflächige Waldbereiche werden in geschlossener Bauweise unterquert.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„Der Plan der Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund, Rheinlanddamm 24, nachfolgend nur noch Vorhabenträgerin genannt, für den Neubau und den Betrieb der 320-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung Oberzier – Aachen-Lichtenbusch von der Umspannanlage (UA) Oberzier bis zur Bundesgrenze Belgien, ausgeführt als Erdkabelleitung mit der Kabel-Bauleitnummer (KBl.) 7001 (nachfolgend nur noch als „320-kV-HGÜ-Erdkabelleitung“ bezeichnet), einschließlich der Errichtung einer Konverteranlage im Bereich der UA Oberzier sowie die damit verbundenen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Regierungsbezirk Köln auf den Gebieten der kreisfreien Stadt Aachen, der Städte Stolberg, Würselen und Eschweiler im Gebiet der Städteregion Aachen sowie der Städte Düren und Linnich sowie der Gemeinden Inden, Kreuzau und Niederzier im Gebiet des Kreises Düren wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (vgl. insbesondere Abschnitt A, Ziffer 8) festgestellt. Die Feststellung des Plans erfolgt auf

Grundlage von § 43 Satz 1 Nr. 5 und Satz 3 EnWG i.V.m § 1 ff. BBPlG sowie Nr. 30 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG (Bundesbedarfsplan) und den §§ 72 ff. VwVfG NRW.“

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Rechtserwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

#### IV.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

1. Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1 in 04107 Leipzig (Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig) erhoben werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Betroffene sind alle diejenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, sowie diejenigen Vereinigungen, die keine Stellungnahmen abgegeben haben. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

2. Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines

Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1 in 04107 Leipzig (Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 100854, 04008 Leipzig) gestellt und begründet werden.

3. Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO muss sich der Kläger bzw. Antragsteller durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen.
4. Falls eine der unter 8.1 und 8.2 genannten Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2018, S. 438

#### 666. Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 5. November 2018

Gemäß §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG – ) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der jeweils gültigen Fassung, vereinbaren die unterzeichnenden kreisangehörigen Kommunen der StädteRegion Aachen sowie des Kreises Düren zur Bildung eines Zweckverbandes für Abfallsammlung und -transport im Bereich Aachen und Düren folgende Zweckverbandssatzung:

##### § 1

##### Verbandsmitglieder

Die Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Heimbach, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Monschau, Nideggen Niederzier, Roetgen, Simmerath, Stolberg, Vettweiß und Würselen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der derzeit gültigen Fassung.

##### § 2

##### Name und Sitz des Zweckverbandes, Dienstsiegel

1. Der Zweckverband führt den Namen „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“ (ZRE).
2. Sitz des Zweckverbandes ist Eschweiler.
3. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß § 5 der Verordnung über die Führung eines Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 163 / SGV. NRW. S. 113). Dieses enthält die Inschrift „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“ im oberen Halbkreis und das Landeswappen im unteren Halbkreis.

##### § 3

##### Zweckverbandsgebiet

Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.

#### § 4

##### Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

1. Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Der Zweckverband übernimmt daher die den Verbandsmitgliedern gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG, BGBl I 2012, S. 212, in der jeweils gültigen Fassung), § 5 Abs. 6 LAbfG NW obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in Anlage 1 aufgeführten Teilaufgaben.

Zu den von den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übernommenen Aufgaben gehören auch die Zuständigkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Zusammenhang mit der Abstimmung nach § 22 VerpackG. Nicht von der Übertragung umfasst ist der Abschluss von Nebenentgeltvereinbarungen über Abfallberatung sowie die Kostenbeteiligung für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen, auf denen von Systembetreibern benutzten Sammelgroßbehältnisse aufgestellt werden (gemäß § 22 Abs. 9 VerpackG). Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

2. Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LAbfG NRW wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, gehen die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband über. Der Zweckverband übernimmt insoweit die Pflichten der Zweckverbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und ist hinsichtlich der übertragenen Aufgaben allein verantwortlich.
3. Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW erlassen. Dazu gehört auch das Recht, für die nach § 4 Abs. 1 übertragenen Aufgaben Gebühren nach dem § 7 GO NRW, 1,4,6 KAG NRW, 9 LAbfG zu erheben und eine entsprechende Gebührensatzung zu erlassen, wenn und soweit dieses Recht von den Verbandskommunen gem. Anlage 2 übertragen wurde. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Im Übrigen verbleibt die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 1. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610, in der jeweils gültigen Fassung) weiterhin bei den Verbandsmitgliedern. Der Zweckverband ist auch berechtigt, anstelle von Gebühren ein privatrechtliches Entgelt

gem. § 6 Abs. 1 S. 1 2. HS KAG NRW zu erheben und eine entsprechende Entgeltordnung zu erlassen. Der Zweckverband kann, soweit ihm Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 übertragen wurden, bestehende Beteiligungen der Zweckverbandsmitglieder an Unternehmen und Verbänden übernehmen, die der gleichen oder einer ähnlichen Aufgabe dienen wie der Zweckverband. § 22 KrWG bleibt unberührt.

4. Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023, in der jeweils gültigen Fassung) (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) bleiben unberührt.

#### § 5

##### Aufgabenübertragung auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AÖR

1. Der Zweckverband ist berechtigt, ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW zu gründen und seine Aufgaben nach § 4 insgesamt und mit befreiender Wirkung auf diese Anstalt zu übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und wird allein verantwortlicher Aufgabenträger. Die Verbandsversammlung beschließt eine Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“, in der die Einzelheiten geregelt werden.
2. Bei der Aufgabenübertragung auf das Kommunalunternehmen nach Abs. 1 besteht die Aufgabe des Zweckverbandes im Betrieb und in der Gewährträgerschaft des Kommunalunternehmens. Dazu gehört auch eine angemessene Finanzausstattung des Kommunalunternehmens, um dessen dauernde Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

#### § 6

##### Organe des Zweckverbandes

1. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
2. Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher die des Betriebsleiters entsprechend §§ 2, 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005, S. 15, in der jeweils gültigen Fassung) i. V. m. § 18 Abs. 3 GkG NRW wahr.
3. Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse und Beiräte nach Maßgabe des § 11 bilden.

#### § 7

##### Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter je Zweckverbandsmitglied. Vertretungsberechtigte Person ist die Bürgermeisterin oder der Bür-

germeister des jeweiligen Zweckverbandsmitgliedes. Die vertretungsberechtigte Person übt ihr Amt nach Ablauf ihrer Bestellung bis zum Amtseintritt der neu bestellten vertretungsberechtigten Person weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitgliedes wegfallen.

Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter wird eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung bestellt. Stellvertretungsberechtigte Person ist jeweils ihre zuständige Vertreterin oder sein zuständiger Vertreter im Hauptamt gemäß § 15 Abs. 3 GkG NRW.

2. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person eines Zweckverbandsmitgliedes zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende werden in aller Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Dauer von zwei Jahren kann von der Verbandsversammlung verkürzt oder verlängert werden. Das gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

3. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

1. die Satzung des Zweckverbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung und über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
2. die Wahl und Abberufung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers bzw. ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters,
3. die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten und Ausschüssen,
4. die Aufnahme neuer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung), soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
5. den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG NRW),
6. die Gründung und Auflösung eines Kommunalunternehmens in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts, den Erlass und die Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen und die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder des Kommunalunternehmens sowie deren Stellvertreter. Die Satzung des Kommunalunternehmens kann weitere Weisungsrechte und Zustimmungserfordernisse der Verbandsversammlung vorsehen,
7. den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,

8. die Aufnahme von Krediten über 300 000,- € sowie die Bestellung von Sicherheiten,
  9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 150 000,- € übersteigt,
  10. die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 300 000,- € überschreitet,
  11. die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Gegenstandswert den Betrag von 75 000,- € übersteigt,
  12. den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vertrag bzw. Erlass gewährte Nachlass den Betrag von 15 000,- € übersteigt,
  13. die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen mit einem Auftragsvolumen von über 300 000,- € sowie Dienstleistungsverträge mit einem Jahresvolumen von über 200 000,- €,
  14. den Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen in Höhe von mehr als 50 000,- €/Jahr,
  15. die Wirtschaftsführung in Form eines Finanz- und Wirtschaftsplans,
  16. Mehrausgaben nach § 16 Abs. 5 EigVO, soweit diese im Einzelfall 50 000,- € überschreiten,
  17. Die Benennung des Abschlussprüfers.
  18. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung.
  19. Die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung.
4. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8

### Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zweckverbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Verbandsversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einberufen. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt die Landrätin oder der Landrat des Kreises Düren spätestens acht Wochen nach In-Kraft-Treten der Zweckverbandssatzung ein.
2. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 10, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen. In dringenden Fällen kann die Frist auf fünf Tage verkürzt werden.

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl anwesend ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 49 GO NRW entsprechend.

3. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung) sowie zur Auflösung des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 50 GO NRW entsprechend. Soweit es sich um Entscheidungen hinsichtlich solcher Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, sind nur die Vertreter dieser Mitglieder stimmberechtigt.

#### § 9

##### Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.

#### § 10

##### Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

1. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der beschlossenen Zweckverbandssatzung. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher muss Bürgermeisterin oder Bürgermeister eines Mitglieds des Zweckverbandes sein.
3. Der Vertreter des Verbandsvorstehers wird aus dem Kreise der Beamten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.
4. Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.
6. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

#### § 11

##### Ausschüsse und Beiräte

1. Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Anzahl der Ausschüsse sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten werden von der Verbandsversammlung festgelegt. Die Ausschüsse beraten und

unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Beratungsergebnisse, die mit einer Beschlussempfehlung verbunden sind, müssen über den Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung zur Behandlung vorgelegt werden.

2. Die Verbandsversammlung bildet zumindest einen Ausschuss für Strukturfragen. Er berät den Zweckverband insbesondere in Fragen der Angleichung der verschiedenen Sammlungs- und Transportsysteme im Verbandsgebiet.
3. Mitglieder der Ausschüsse können insbesondere Vertreter der Fachverwaltungen der Verbandsmitglieder sowie Vertreter von Institutionen und Verbänden aus dem Bereich der Abfallwirtschaft sein. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Verbandsmitgliedern entsandt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 4.
4. Die Verbandsversammlung kann Beiräte bilden. Die Beiräte beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Beiräte sollen die Bürgernähe des Zweckverbandes gewährleisten und für eine stärkere Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten sorgen. Die Verbandsversammlung bildet zumindest einen regionalen Abfallwirtschaftsbeirat. Die Beiräte sollen insbesondere für benachbarte Kommunen gebildet werden und den abfallwirtschaftlichen Sachverstand mit den jeweiligen ortsspezifischen Besonderheiten bündeln und koordinieren. Die Beiräte haben das Recht, ihre Beratungsergebnisse der Verbandsversammlung vorzulegen. Die vorgelegten Beratungsergebnisse müssen in der Verbandsversammlung behandelt und entschieden werden.
5. Mitglieder der Beiräte können neben Vertreterinnen/Vertretern der Verbandsmitglieder insbesondere Vertreterin/Vertreter von Kommunen aus dem Bereich der Entsorgungsregion West sein, die nicht oder noch nicht Mitglied des Zweckverbandes sind. Darüber hinaus können Vertreterin/Vertreter von Institutionen und Verbänden Mitglied in den Beiräten werden, die selbst nicht dem Zweckverband angehören. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 4.

#### § 12

##### Personal

1. Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen, Beamte und Bedienstete hauptberuflich einzustellen.
2. Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. § 128 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des

Beamtenrechts vom 1. Juli 1957 (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG, BGBl. I 1957, S. 667), neugefasst durch Bek. Vom 31. März 1999 (BGBl. 1999, S. 654, in der jeweils gültigen Fassung) ist zu beachten. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu Grunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf, veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 18 der Satzung. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

### § 13

Verwaltungsstelle des Entsorgungszweckverbandes  
RegioEntsorgung

1. Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung eine eigene Verwaltungsstelle ein. Die Verwaltungsstelle untersteht unmittelbar der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher.
2. Falls der Zweckverband ein Kommunalunternehmen nach § 5 gründet und seine Aufgaben mit befreiender Wirkung auf diese überträgt, übernimmt das Kommunalunternehmen auch die Verwaltung des Zweckverbandes gemäß Abs. 1.

### § 14

Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben resultieren. Die Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung. Zur Berechnung dieser beiden Bestandteile der Umlage gelten im Übrigen die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Grundsätze.

2. Zur Berechnung der Umlage für die Verwaltungskosten des Zweckverbandes wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Gesamteinwohner im Zweckverbandsgebiet in Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf, zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl.

Im Übrigen bemisst sich die Umlage nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 4

auf dem jeweiligen Gemeindegebiet des Verbandsmitglieds anfallen. Der Umfang der Aufgaben, die von dem jeweiligen Verbandsmitglied übertragen wurden, ist Grundlage der Berechnung. Bei der Berechnung sind die Gebühren- oder Entgelteinnahmen, die der Zweckverband oder das Kommunalunternehmen aufgrund der Übertragung der Gebührenerhebung gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 erzielt, in Abzug zu bringen. Die Grundlage der Kalkulation für die Kostenermittlung im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds ist zugleich Berechnungsbasis für die Umlage. Die Kalkulationsgrundlagen sollen jeweils im Herbst des Vorjahres ermittelt werden.

3. Die Grundsätze zur Berechnung der Umlage nach Abs. 2 gelten entsprechend, wenn der Zweckverband seine Aufgaben nach § 5 auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR überträgt und eine Finanzierung des Kommunalunternehmens im Wege der Zuweisung erfolgt.
4. Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden. Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.
5. Die nach den Absätzen 1 bis 4 zu berechnende Umlage erfolgt ausschließlich zur Deckung der Kosten, die dem Zweckverband für die Wahrnehmung der nach § 4 übertragenen hoheitlichen Aufgaben der Verbandsmitglieder als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entstehen.

### § 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß der EigVO NRW (§ 18 Abs. 3 GkG NRW).
2. Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital ausgestattet, das abhängig von der Zahl der Verbandsmitglieder ist. Es beträgt jedoch mindestens 25 000,- € (§ 9 Abs. 2 EigVO NRW). Das Stammkapital ist von den Verbandsmitgliedern jeweils anteilig zu gleichen Teilen aufzubringen.
3. Die Wirtschaftsführung des Verbandes kann auf die Vorschriften des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen – Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – (NKFMG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. Nr. 41 vom 24. November 2004) umgestellt werden.

### § 16

Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

#### § 17

##### Haftungsausschluss für die Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung

1. Die Verbandsmitglieder stellen sich gegenseitig für Ansprüche, die in ihrer jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Zweckverbandsgründung dem Grunde nach entstanden sind, frei. Diese Haftungsfreistellung gilt auch zugunsten des Zweckverbandes RegioEntsorgung.
2. Auf die Haftungsfreistellung für die Verbandsmitglieder untereinander kann sich ein Zweckverbandsmitglied dann nicht berufen, wenn es für die vor Zweckverbandsgründung dem Grunde nach entstandenen Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten mitursächlich war bzw. ist; dies gilt wiederum auch zugunsten des Zweckverbandes RegioEntsorgung.

#### § 18

##### Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden von Mitgliedern

1. Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Dazu bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.
2. Der Austritt aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat per Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von fünf Mitgliedsjahren möglich. Auch bei Austritt eines Zweckverbandes bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.

Ein ausgeschiedenes Mitglied haftet auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind, wenn und soweit sie auf seine besondere Veranlassung eingegangen wurden. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens festsetzen. Das ausgeschiedene Mitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt festgesetzten Umlagen nach § 14 verpflichtet.

#### § 19

##### Auflösung des Zweckverbandes

1. Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden des Verbandes zu treffen. Zugleich hat die Verbandsversammlung Bestimmungen über die Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten durch die Verbandsmitglieder zu treffen.
3. Vor der Auflösung hat die Verbandsversammlung eine Regelung zur Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 zu treffen.

#### § 20

##### Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen

1. Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 4 LAbfG NRW ist die Bezirksregierung in Köln als obere Abfallwirtschaftsbehörde.
2. Die Zweckverbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.
3. Alle anderen Satzungen, ortsrechtliche Bestimmungen und sonstige Bekanntmachungen werden im Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung bekannt gemacht.

#### § 21

##### In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt frühestens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Bis zum

31. Dezember 2018, 24.00 Uhr,

erfolgt die operative Aufgabenerfüllung der von der Stadt Heimbach nach § 4 Abs. 1 auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben noch durch die Stadt Heimbach selbst und auf deren Kosten. Die Aufgabenübertragung tritt am

1. Januar 2019, um 0.00 Uhr ein.

Eschweiler, den 5. November 2018

##### Anlage 1 zur Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung (§ 4 Abs. 1 S. 2)

Folgende Teilaufgaben gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW werden von den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern nicht auf den Zweckverband übertragen, sondern selbst wahrgenommen:

Stadt Alsdorf:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Stadt Baesweiler:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zu-

gänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

#### Stadt Eschweiler:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet anfallenden und überlassenen Abfälle mit Ausnahme der Abfälle aus Papier, Pappe, Karton (PPK).
- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

#### Stadt Heimbach:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

#### Stadt Herzogenrath:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

#### Gemeinde Inden:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen

den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

#### Gemeinde Langerwehe:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

#### Stadt Linnich:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

#### Stadt Monschau:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

#### Stadt Nideggen:

- Die Erfassung, die Einsammlung und der Transport von Grünschnitt
- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Gemeinde Niederzier:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Gemeinde Roetgen:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Gemeinde Simmerath:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Stadt Stolberg:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Gemeinde Vettweiß:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Stadt Würselen:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle einschließlich der Auto-, Motorrad- und anderer Zweiradwracks von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)
- Die Verwertung von Wertstoffen.

Im Übrigen sind von der Übertragung solche Aufgaben nicht umfasst, die von den Zweckverbandsmitgliedern anderweitig auf Dritte übertragen worden sind.

Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes  
RegioEntsorgung:

Aufzählung der Kommunen, die das Recht zur Gebührenerhebung als Ausnahme zur Regelung des § 4 Abs. 3 teilweise oder insgesamt auf den Zweckverband übertragen.

Die Stadt Alsdorf überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;
- Austausch von Abfallbehältern gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der geltenden Fassung.

Die Stadt Heimbach überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist;
- Austausch von Abfallbehältern gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der geltenden Fassung.

Die Gemeinde Inden überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;
- Austausch von Abfallbehältern gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der geltenden Fassung.

Die Stadt Linnich überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu übernehmen:

- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der geltenden Fassung.

Die Gemeinde Simmerath überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;
- für die Nutzung von privaten Müllannahmestellen, die im Namen und im Auftrag des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR betrieben werden.

Die Gemeinde Niederzier überträgt abweichend von § 4 Abs. 3 dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten sind;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen gemäß der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR.

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

## Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung in ihrer Sitzung am 5. November 2018 beschlossene, Zweckverbandssatzung in der Fassung der 14. Änderung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweckverbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 26. November 2018

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1-5.2-RegioEntsorgung

Im Auftrag  
gez. S p e c h t

ABl. Reg. K 2018, S. 440

## 667. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Kehrbezirksänderung der Kehrbezirke Nr. 18 Kreis Heinsberg

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB18HS-

Gemäß § 7 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG –) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der Fassung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2495) i. V. m. § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfeger-Zuständigkeits-VO – SchfZustVO) vom 22. September 2009 (GV. NRW. S. 510) in der Fassung vom 28. November 2017 (GV. NRW. S. 866) habe ich für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHwG unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit im Einvernehmen mit den betroffenen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern, dem Landrat des Kreises Heinsberg und der Schornsteinfegerinnung Aachen mit Wirkung vom

1. Januar 2019

die unten stehenden Kehrbezirksänderungen vorgenommen.

Aufgrund des voranschreitenden Braunkohletagebaus kann die Betriebs- und Brandsicherheit innerhalb des derzeitigen Kehrbezirkes Nr. 18 des Landrates des Kreises Heinsberg nicht mehr sichergestellt werden. Zudem wird der derzeitige Kehrbezirk Nr. 18 des Landrates des Kreises Heinsberg dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 des Grundgesetzes nicht gerecht. In der Folge habe ich die Liegenschaften des Kehrbezirkes Nr. 18 des Landrates des Kreises Heinsberg im öffentlichen Interesse an der Erfüllung der Eigentümerpflichten zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit sowie des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes mit Wirkung vom

1. Januar 2019

unbefristet auf die unten aufgeführten Kehrbezirke übertragen.

Unbefristete Übertragung von Liegenschaften des Kehrbezirkes Nr. 18 des Landrates des Kreises Heinsberg auf den Kehrbezirk Nr. 17 des Landrates des Kreises Heinsberg (derzeitiger bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger: Herr Detlef Nauß):

Ortschaft bzw. Straße	Anzahl der Liegenschaften
Lövenich: – Carl-Theodor-Straße – Meinweg	54
Katzem	429

Unbefristete Übertragung von Liegenschaften des Kehrbezirkes Nr. 18 des Landrates des Kreises Heinsberg auf den Kehrbezirk Nr. 19 des Landrates des Kreises Heinsberg (derzeitiger bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger: Herr Reiner Jansen):

Ortschaft bzw. Straße	Anzahl der Liegenschaften
Wockerath	100
Terheeg	89
Berverath *	39
Borschemich	166
Unterwestrich *	48
Oberwestrich *	11
Keyenberg *	311
Kuckum *	165

Alle mit \* versehene Ortschaften gehören zum Braunkohle-Abbaggergebiet

Unbefristete Übertragung von Liegenschaften des Kehrbezirkes Nr. 18 des Landrates des Kreises Heinsberg auf den Kehrbezirk Nr. 20 des Landrates des Kreises Heinsberg (derzeitiger bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger: Herr Frank Türp):

Ortschaft bzw. Straße	Anzahl der Liegenschaften
Kaulhausen	61
Venrath	321
Etgenbusch	8
Mennekrath	68

Unbefristete Übertragung von Liegenschaften des Kehrbezirkes Nr. 18 des Landrates des Kreises Heinsberg auf den Kehrbezirk Nr. 02 des Landrates des Kreises Düren (derzeitiger bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger: Herr Heiko Nilles):

Ortschaft bzw. Straße	Anzahl der Liegenschaften
Holzweiler	565
Immerath alt *	15
Lützerath *	10

Alle mit \* versehene Ortschaften gehören zum Braunkohle-Abbaggergebiet“

Im Auftrag  
gez. R o b e n s

ABl. Reg. K 2018, S. 448

**668. Schornsteinfegerangelegenheiten  
h i e r : Kehrbezirksänderung der  
Kehrbezirke Nr. 15 und 16 Kreis Heinsberg**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02-KB15HS-

Gemäß § 7 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG –) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der Fassung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2495) i. V. m. § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfeger-Zuständigkeits-VO – SchfZustVO) vom 22. September 2009 (GV. NRW. S. 510) in der Fassung vom 28. November 2017 (GV. NRW. S. 866) habe ich für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 SchfHwG unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit im Einvernehmen mit den betroffenen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, dem Landrat des Kreises Heinsberg und der Schornsteinfegerinnung Aachen mit Wirkung vom

1. Januar 2019

die unten stehenden Kehrbezirksänderungen vorgenommen.

Aufgrund des voranschreitenden Ausbaus der Fernwärme in den Kehrbezirken Nr. 15 und 16 des Landrates des Kreises Heinsberg kann die Betriebs- und Brandsicherheit innerhalb dieser Kehrbezirke in dieser Form nicht mehr sichergestellt werden. Zudem werden die derzeitigen Kehrbezirke Nr. 15 und 16 des Landrates des Kreises Heinsberg dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 des Grundgesetzes nicht gerecht. In der Folge habe ich die Liegenschaften des derzeitigen Kehrbezirkes Nr. 15 des Landrates des Kreises Heinsberg im öffentlichen Interesse an der Erfüllung der Eigentümerpflichten zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit sowie des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes mit Wirkung vom

1. Januar 2019

unbefristet auf den Kehrbezirk Nr. 16 des Landrates des Kreises Heinsberg übertragen. Zugleich werden die unten aufgeführten Liegenschaften des derzeitigen Kehrbezirkes Nr. 16 des Landrates des Kreises Heinsberg mit Wirkung vom

1. Januar 2019

unbefristet auf die unten aufgeführten Kehrbezirke übertragen.

Unbefristete Übertragung von Liegenschaften des Kehrbezirkes Nr. 16 des Landrates des Kreises Heinsberg auf den Kehrbezirk Nr. 24 des Landrates des Kreises Heinsberg (derzeitiger bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger: Herr Dirk Lübbe):

Ortschaft	Straße	Anzahl der Liegenschaften
Hückelhoven	Gladbacher Straße	53
Hückelhoven	Markt	20
Hückelhoven	Evertzbruch	1
Hückelhoven	Stockumer Weg	14
Hückelhoven	Nachtigallenweg	2
Hückelhoven	Am Lieberg	31
Hückelhoven	Vogelstange	15
Hückelhoven	Försterstraße	1
Hückelhoven	Verbindungsstraße	7
Hückelhoven	Am Steinacker	18
Hückelhoven	Jenaer Straße	2
Hückelhoven	Husarenstraße	30
Hückelhoven	Weimarer Straße	11
Hückelhoven	Chemnitzer Straße	6
Hückelhoven	Katharinenstraße	15
Hückelhoven	Erfurter Straße	7
Hückelhoven	Dresdener Straße	31
Hückelhoven	Lambertusstraße	14
Hückelhoven	Leipziger Straße	14
Hückelhoven	Dechant-Franken-Weg	16
Hückelhoven	Dinstöhler Straße	40
Hückelhoven	Jülicher Straße Haus-Nr. 20, 22, 22a, 26, 27 bis 32	9

Unbefristete Übertragung von Liegenschaften des Kehrbezirkes Nr. 16 des Landrates des Kreises Heinsberg auf den Kehrbezirk Nr. 25 des Landrates des Kreises Heinsberg (derzeitiger bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger: Herr Hans-Peter Schiffer-Küppers):

Ortschaft	Straße	Anzahl der Liegenschaften
Hückelhoven	Rurbrücke	12
Hückelhoven	Donaustraße	1
Hückelhoven	Mainweg	2
Hückelhoven	Am Mühlenweg	9
Hückelhoven	Eiderweg	1
Hückelhoven	Elbestraße	3
Hückelhoven	Heidehof	8
Hückelhoven	Spreeweg	1
Hückelhoven	Am Mühlenbach	15
Hückelhoven	Alsterweg	0
Hückelhoven	Isarweg	0
Hückelhoven	Hilfarther Straße	19
Hückelhoven	Nach Gritkern	1
Hückelhoven	An der Feuerwache	8

Hückelhoven	An Bocketsmühle	22
Hückelhoven	Ertfstraße	0
Hückelhoven	Siegstraße	2
Hückelhoven	Wupperstraße	7
Hückelhoven	Aggerstraße	16
Hückelhoven	Rheinstraße Haus-Nr. 33 bis 106	7
Hückelhoven	Im Rhin Haus-Nr. 47, 56 bis 70	3
Hückelhoven	Moselweg	12

Ortschaft	Straße	Anzahl der Liegenschaften
Hilfarth	Braunstraße	26
Hilfarth	Wannmacher Straße	3
Hilfarth	Hahnendriesch	2
Hilfarth	Nohlmannstraße	25
Hilfarth	Woebelstraße	11
Hilfarth	Im Winkel	13
Hilfarth	Brückstraße	29
Hilfarth	Zum Feldchen	9
Hilfarth	Marienstraße	49
Hilfarth	Kreuzstraße	9
Hilfarth	Dechant-Heidenthal-Straße	28

Unbefristete Übertragung von Liegenschaften des Kehrbezirkes Nr. 16 des Landrates des Kreises Heinsberg auf den Kehrbezirk Nr. 27 des Landrates des Kreises Heinsberg (derzeitiger bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger: Herr Peter Gillissen):

Ortschaft	Straße	Anzahl der Liegenschaften
Hückelhoven	Kantinenberg	0
Hückelhoven	Sophiastraße	1
Hückelhoven	Mokwastraße	13
Hückelhoven	Friedrichsplatz	2
Hückelhoven	Zum alten Schacht	0
Hückelhoven	Am Hansberg	0
Hückelhoven	Balthasarstraße	0
Hückelhoven	Haldenweg	4
Hückelhoven	Ludovicistraße	15
Hückelhoven	An Romersmühle	5
Hückelhoven	Drosselweg	6
Hückelhoven	Körperstraße	8
Hückelhoven	Friedrichstraße	15
Hückelhoven	Böcklerstraße	1
Hückelhoven	Vom-Stein-Straße	4

Hückelhoven	Von-Reden-Straße	5
Hückelhoven	Von-Heinitz-Straße	3
Hückelhoven	In der Schlee	38
Hückelhoven	Achenbachstraße	2
Hückelhoven	Schmeisserstraße	1
Hückelhoven	Von-Dechen-Straße	33

Ortschaft	Straße	Anzahl der Liegenschaften
Schaufenberg	Bonifatiusweg	21
Schaufenberg	Kobbenthaler Hof	1
Schaufenberg	Jacobastraße 34 bis 122	35
Schaufenberg	Honigmannplatz	7
Schaufenberg	Weidenstraße	7
Schaufenberg	Buchenstraße	7
Schaufenberg	Kampstraße	5
Schaufenberg	Weierstraße	16
Schaufenberg	Paßmannstraße	14
Schaufenberg	Bürgeplatz	7
Schaufenberg	Hochstraße	77
Schaufenberg	Falkengasse	3
Schaufenberg	Schwanengasse	2
Schaufenberg	Horst	17

Unbefristete Übertragung von Liegenschaften des Kehrbezirkes Nr. 15 des Landrates des Kreises Heinsberg auf den Kehrbezirk Nr. 10 des Landrates des Kreises Heinsberg (ab

1. Januar 2019

zuständiger bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger: Herr Reiner Gießmann):

Ortschaft	Straße	Anzahl der Liegenschaften
Heinsberg-Oberbruch	Eilandshof	3
Heinsberg-Oberbruch	Grendshof	1
Heinsberg-Oberbruch	Kranzes	10
Heinsberg-Oberbruch	Obere Haag	15
Heinsberg-Oberbruch	Ruraue	4
Heinsberg-Oberbruch	Rurbenden	1
Heinsberg-Oberbruch	Rurblick	1
Heinsberg-Oberbruch	Rurstraße	54
Heinsberg-Oberbruch	Tannenweg	21

Im Auftrag  
gez. R o b e n s

## 669. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : AWA Entsorgung GmbH

Bezirksregierung Köln  
Az. 52.21.1-(1.1)3/93-We

Die AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler betreibt die Zentraldeponie Alsdorf-Warden in Eschweiler.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2018 hat die AWA Entsorgung GmbH die Verlängerung der bestehenden Standortgenehmigung zur temporären Nutzung einer Fläche für eine Halle zum Umschlag und Lagerung von Altpapier (Papierhalle) auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden bis zum

31. Dezember 2023

beantragt. Der Betrieb der Papierhalle wurde in einem separaten Genehmigungsverfahren gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt.

Da sich der beantragte Standort auf dem planfestgestellten Deponiebereich befindet, ist für die Verlängerung der temporären Nutzung einer Fläche für eine Papierhalle ein Änderungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der derzeit geltenden Fassung, notwendig.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Da die vorgesehene Nutzung weiterhin zeitlich begrenzt wird und die vorrangigen Rekultivierungs- und Nachsorgepflichten nicht negativ beeinträchtigt werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut durch die Genehmigung nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und gem. § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 20. November 2018

Im Auftrag  
gez. Dr. W e l l i n g

**670. Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln zur Nachweisführung bei nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen aus Bau- und Handwerksstätigkeit**

Bekanntmachung  
Az. 52.02.05-ALLG-2/18-as

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) ergeht folgende

I. Allgemeinverfügung

Nachweisführung bei nicht gefährlichen HBCD-haltigen Dämmstoffen aus Bau- und Handwerksstätigkeit

Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von POP-haltigen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nachzuweisen. Im Rahmen der eigenen Tätigkeit eines Bau- oder Handwerksbetriebes (nachfolgend: Dienstleister) können nicht gefährliche HBCD-haltige Dämmstoffe in Nordrhein-Westfalen anfallen und anschließend auch in Nordrhein-Westfalen entsorgt werden.

Im Hinblick auf die Pflichten zur Nachweisführung bei Baumaßnahmen wird auf Erlass IV-3-111.20.2 vom 26. März 2012 des MKULNV hingewiesen. Im Regelfall gilt, dass der Dienstleister als Abfallerzeuger anzusehen ist und die entsprechenden Pflichten zur Nachweisführung zu erfüllen hat. Der Auftraggeber (Bauherr) ist nur dann als Abfallerzeuger mit den entsprechenden Pflichten zur Nachweisführung anzusehen, wenn das Unternehmen, das die Abbruch-/Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen durchführt, durch konkrete vertragliche Ausgestaltung hinsichtlich der Abfallentsorgung in besonderer Weise gebunden und detailliert der Weisungsgewalt des Auftraggebers (Bauherrn) unterworfen ist.

Für die Entsorgung sind folgende Vorgehensweisen möglich:

1. Holsystem

Die Abfälle werden auf der Baustelle von einem dazu befugten Einsammler (z. B. Containerdienst) mit einem elektronischen Sammelentsorgungsnachweis und elektronischen Begleitscheinen abgeholt (Holsystem, entsprechend der §§ 9 ff. und 13 NachwV).

Der Dienstleister bzw. in Ausnahmefällen dessen Auftraggeber erhält bei Abholung einen Übernahmeschein in Papierform als Beleg (entsprechend § 12 in Verbindung mit § 21 NachwV).

2. Bringsystem

2.1 Mit Entsorgungsnachweis und Begleitschein

Der Dienstleister führt einen elektronischen Entsorgungsnachweis sowie elektronische Begleitscheine (entsprechend der §§ 3 ff. und 10 ff. NachwV). Ist der Auftraggeber ausnahmsweise Abfallerzeuger trifft den Dienstleister die gleiche

Pflicht zur Nachweisführung, soweit er Besitzer der bei seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle wird. Im Ergebnis muss daher der erforderliche Nachweis von zumindest einem der Beteiligten geführt werden (vgl. Rdnr. 72 der Mitteilung 27 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA, Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren, Stand: 30. September 2009).

2.2 Ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein

Der Dienstleister befördert die Abfälle ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein selbst zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Zwischenlager, Vorbehandlungsanlage oder Verbrennungsanlage) oder zu seinem eigenen Betriebsgelände (Bringsystem). Dies ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass es sich um eine der nachfolgend genannten Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) handelt:

Monofraktion (wie HBCD-haltige Dämmstoffe aus Polystyrol (EPS und XPS) wie Styropordämmungen, auch in geringem Maß mit Anhaftungen wie Putz)	17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
Baumischabfall und Verbundstoffe (Baumischabfall, der HBCD-haltige Dämmstoffe enthält, und Verbundstoffe wie Wärmeverbundsysteme mit HBCD-haltigen Dämmstoffen, EPS- oder XPS-haltige Wärmedämmstoffe mit PU-Kleber oder Bitumenbeschichtungen)	17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen

\* bedeutet gefährlicher Abfall

Es wird darauf hingewiesen, dass Dämmstoffe mit Bitumenbeschichtungen als Baumischabfall dem Abfallschlüssel 17 09 04 zuzuordnen sind, nicht dem Abfallschlüssel 17 03 02 „Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen“.

2.2.1 Beförderung direkt zur Entsorgungsanlage

Soweit der Dienstleister die in Ziff. 2.2 genannten HBCD-haltigen Abfälle direkt zu einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage transportiert, erfolgt dort die Nachweisführung analog zur Kleinmengenregelung gem. § 16 i. V. m. § 12 NachwV über das Erstellen von Übernahmescheinen. Die für die Kleinmengenregelung gem. § 2 Abs. 2 NachwV festgesetzte Tonnage in Höhe von 2 Tonnen pro Jahr findet keine Anwendung. Im Erzeugerfeld des Übernahmescheins sind die Daten der

Anfallstelle / Baustelle unter Angabe der Erzeugernummer „ES0000000“, im Befördererfeld die Daten des Anlieferers / Dienstleisters, im Entsorgerfeld die Daten der Entsorgungsanlage und im Feld „Frei für Vermerke“ der Zusatz „Selbstanlieferung“ einzutragen.

## 2.2.2 Beförderung mit Zwischenlagerung auf eigenem Betriebsgelände

Der Dienstleister darf die in Ziff. 2.2 genannten HBCD-haltigen Abfälle nur dann ohne Entsorgungsnachweis und Begleitschein zu seinem eigenen Betriebsgelände transportieren, wenn die Abfallmenge pro Abfallart und Baustelle maximal 2 Tonnen beträgt. Die Nachweisführung erfolgt analog zu Ziffer 2.2.1. Im Entsorgerfeld ist jedoch das Betriebsgelände des Dienstleisters einzutragen.

Er muss sicherstellen, dass die zeitweilige Lagerung der Abfälle auf dem Betriebsgelände im Einklang mit den immissionsschutzrechtlichen, baurechtlichen, wasserrechtlichen, brandschutzrechtlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen erfolgt und dass die ggf. erforderlichen Genehmigungen vorliegen (Hinweis: Dies ist mit der jeweils zuständigen Behörde zu klären).

- Die spätere Beförderung der Abfälle zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage hat grundsätzlich durch einen Einsammler auf der Grundlage gültiger Sammelentsorgungsnachweise und Begleitscheine zu erfolgen (Holsystem ab Betriebsgelände, entsprechend §§ 9 ff. und § 13 NachwV). Der Dienstleister erhält bei jeder Abholung einen Übernahmeschein in Papierform (entsprechend § 12 NachwV).

- Alternativ hierzu kann der Dienstleister die Abfälle selbst vom eigenen Betriebsgelände zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage bringen (Bringsystem ab Betriebsgelände). In diesem Fall erfolgt die Nachweisführung gemäß Ziff. 2.2.1, wobei jedoch die ursprünglichen Anfallstellen (Baustellen) nicht im Vermerkefeld des Übernahmescheins angegeben werden müssen.

Sowohl im Falle von Ziff. 2.2.1 als auch im Falle von Ziff. 2.2.2 hat der Dienstleister seinem Auftraggeber den Abtransport der Abfälle von der Baustelle mittels der Vorlage einer Kopie des Übernahmescheins zu bescheinigen.

## 2.3 Die Beteiligten haben die in Ziff. 2.2 genannten und für sie bestimmten elektronischen Nachweisdokumente oder papiergebundenen Übernahmescheine in ihr abfallrechtliches Register einzustellen (§ 5 Abs. 1 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit §§ 24 und 25 NachwV); falls ein elektronisches Register geführt wird sind die papiergebundenen Übernahmescheine in das elektronische Register einzugeben. Hinweis: Private Haushaltungen sind nicht registerpflichtig.

2.4 Soweit für Abfalltransporte durch den Dienstleister nach den §§ 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht besteht, bleibt diese von der vorliegenden Allgemeinverfügung unberührt. Gleiches gilt für ggf. bestehende Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften.

### II. Nebenbestimmungen

1. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung zugelassene Abweichung vom Nachweisverfahren kann jederzeit, auch nur gegenüber einzelnen Nachweispflichtigen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen (z. B. Bedingungen oder Auflagen) versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur (elektronischen) Nachweis- und Registerführung oder bei Verstößen der nachweispflichtigen Personen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.

### III. Begründung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 POP-Abfall-ÜberwV in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen einen zur Nachweisführung Verpflichteten von der Nachweisführung ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Im Rahmen der Tätigkeit von Dienstleistern fallen häufig nicht gefährliche HBCD-haltige Dämmstoffe an. Oftmals handelt es sich um kleinere Abfallmengen, die im Rahmen des Baustellenverkehrs beim Kunden mitgenommen und entweder direkt zu einer Entsorgungsanlage verbracht werden oder aber auf dem Betriebsgelände des Dienstleisters zur weitergehenden Entsorgung bereitgestellt werden. In beiden Fällen sind gemäß § 4 Abs. 1 POP-Abfall-ÜberwV grundsätzlich elektronische (Sammel-)Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Allerdings wird dies häufig als unverhältnismäßig angesehen. Die Alternative, nämlich die Auftraggeber auf die Abholung durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen zu verweisen, bedeutet für viele Auftraggeber einen großen Aufwand und ist mit hohen Zusatzkosten verbunden. Zudem wäre dies vor allem bei nur geringen Abfallmengen (z. B. wenigen Dämmplatten, die im Rahmen einer Dachreparatur anfallen) kaum zumutbar. Vor diesem Hintergrund wird für die genannte Fallkonstellation durch Ziff. 2.2 eine teilweise Befreiung von der Nachweispflicht (nicht auch von der Registerpflicht) erteilt.

Bei Anlieferung der in Ziff. 2.2 genannten HBCD-haltigen Abfälle an eine Entsorgungsanlage erhält der Dienstleister gem. § 16 i. V. m. § 12 NachwV einen Übernahmeschein.

Eine Alternative zu dieser teilweisen Befreiung von der Nachweispflicht würde darin bestehen, dass der Betreiber der Entsorgungsanlage gem. § 9 und § 13 NachwV einen

Sammelentsorgungsnachweis und einen Begleitschein ausstellt und sich als fiktiven Beförderer mit Beförderer-Nummer einträgt.

Im Zusammenhang mit der Anlieferung von Kleinmengen an Entsorgungsanlagen wurden in Nordrhein-Westfalen bei diesem Vorgehen schlechte Erfahrungen gemacht. Weitere Gründe, die gegen diese Alternative sprechen, sind die Tatsache, dass die Sammelentsorgungsnachweise nicht im privilegierten Verfahren gem. § 7 NachwV durch den Entsorger bestätigt werden können und der insgesamt höhere bürokratische Aufwand.

Als akzeptabler Nachteil der gewählten teilweisen Befreiung von der Nachweispflicht ist zu nennen, dass eine Überwachung durch die Behörde nur mittels Einsicht in das beim Entsorger geführte Register möglich ist, nicht jedoch durch direkte Kontrolle über ASYS.

Die Befreiung gilt nur unter den in Ziff. 2.2 genannten Voraussetzungen. Dies betrifft insbesondere die dort genannten Abfallarten und die für den Transport auf das Betriebsgelände des Dienstleisters geltende Mengengrenze.

Soweit die Befreiung greift, wird im Übrigen die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle über die Register der Beteiligten (entsprechend §§ 24 bis 25 NachwV) belegt.

#### IV. Geltungsbereich

Die vorstehende Allgemeinverfügung gilt für Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von Abfällen in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln als obere Umweltschutzbehörde, soweit es sich bei diesen um Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) oder um Anforderungen des Abfall-, Bodenschutz- und Wasserrechts gegenüber dem Betreiber dieser Anlage handelt und soweit in Anhang II ZustVU nichts anderes bestimmt ist. Näheres regelt die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in der derzeit gültigen Fassung.

#### V. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ortsüblich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben, § 41 Abs. 4 VwVfG NRW, und tritt einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft.

#### VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofpl. 16, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des

Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Im Auftrag  
gez. Alexander Schill

ABl. Reg. K 2018, S. 452

### 671. Erste ordnungsbehördliche Änderungsverordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für das Einzugsgebiet der Wehebachtalsperre des Wasserverbandes Eifel-Rur (Vorläufige Anordnung Wehebachtalsperre) vom 6. November 2018

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 35, 112, 113 und 114 des Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), in der zurzeit geltenden Fassung,
- §§ 1 und 4 i.V.m. Ziff. 20.1.25 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), in der zurzeit geltenden Fassung

wird verordnet:

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Anordnung von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten für das Einzugsgebiet der Wehebachtalsperre vom 17. Dezember 2015 (Amtsblatt Nr. 52 für den Regierungsbezirk Köln vom 28. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 S. 2 WHG sind die Stadtwerke Düren GmbH und die WAG Wassergewinnungs- und Aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH als Wasserrechtsinhaberinnen; sie sind zugleich Entschädigungs- und Ausgleichspflichtige im Sinne der § 52 Abs. 4 und 5 und § 97 WHG.

2. In § 11 S. 3 wird das Datum „31. Dezember 2018“ ersetzt durch: „31. Dezember 2019“.

Köln, den 6. November 2018

Bezirksregierung Köln  
als Obere Wasserbehörde

Die Regierungspräsidentin  
Gisela W a l s k e n

ABl. Reg. K 2018, S. 454

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 672.      **Bekanntmachung des Aggerverbandes**

#### **h i e r : 2. Sitzung der Verbandsversammlung**

Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung für die 6. Amtsperiode am

Donnerstag, dem 13. Dezember 2018, um 16.00 Uhr,  
im Hotel „Zur Post“ in Wiehl

#### **T a g e s o r d n u n g :**

- TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates  
TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift  
TOP 3: Bericht des Vorstandes  
TOP 4: Gleichstellungsplan  
h i e r : Fortschreibung 2018 – 2023  
TOP 5: Ersatzwahlen Verbandsrat  
h i e r : stellvertretende Arbeitnehmervertreter  
TOP 6: Sechsjahresübersicht 2018 – 2023  
TOP 7: Wirtschaftsplan 2019  
TOP 8: Verschiedenes

gez. Ulrich S t ü c k e r  
Vorsitzender des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2018, S. 455

### 673. **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ ist am

14. Dezember 2018, um 10:00 Uhr

zu ihrer 75. Sitzung in das Rathaus der Stadt Frechen eingeladen worden.

#### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil**

- TOP 75/1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit  
TOP 75/2 Beschlussfassung über die Tagesordnung  
TOP 75/3 Genehmigung der Niederschrift über die 74. Sitzung der Verbandsversammlung am 13. Juli 2018  
TOP 75/4 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017  
1. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KONLUS GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017  
2. Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017  
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2017  
TOP 75/5 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur  
TOP 75/6 Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2019  
TOP 75/7 Wahl von einem stellvertretenden Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses  
TOP 75/8 Mitteilungen des Verbandsvorstehers  
TOP 75/9 Anregungen und Anfragen  
Frechen, 21. November 2018

gez. Karsten S t i c k e l e r

Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2018, S. 455

### 674.      **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3221704145 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 22. November 2018

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 455

### 675.      **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 4000056871 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 22. November 2018

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 455

#### 676. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

**h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3071467173, 3070776467, 3071968790, 3071826196.

Aachen, den 21. November 2018

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 456

#### **E Sonstiges**

#### 677. Liquidation

**h i e r : MGV Liederkranz 1864 e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2018 wurde die Auflösung des MGV Liederkranz 1864 e. V. beschlossen und am 12. November 2018 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen (VR 501439).

Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, evtl. Ansprüche bei einem der beiden Liquidatoren

- a) Horst Höher, Anemonenweg 15, 51427 Bergisch Gladbach
- b) Walter Stieffenhofer, Im Letsch 3, 51427 Bergisch Gladbach

schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 456

#### 678. Liquidation

**h i e r : Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein e. V.**

Der Verein „Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Odenthal e. V.“ mit Sitz in Odenthal c/o Frau Ingeborg Gabriele Schmidt, Im Pannenhack 60c, 51503 Rösrath eingetragen im Vereinsregister VR 502297 des Amtsgerichts Köln, ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm unter der oben genannten Anschrift zu melden.

Bergisch Gladbach, den 23. November 2018

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 456

---

### **Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.